

Garantie- und Reklamationsbedingungen für Klimageräte MANDÍK Baureihe M und P - gültig ab 01.01.2015

Der Verkäufer ist gegenüber dem Erstkäufer dafür verantwortlich, dass die gelieferte Ware für den festgelegten Zeitraum zur bestimmungsgemäßen Verwendung nach der technischen Dokumentation geeignet ist und/oder dass sie die Eigenschaften nach dieser Dokumentation behält.

1. Garantiezeit:

1.1 Standardmäßige Garantiezeit 24 Monate nach Lieferung der Ware

- für Klimageräte MANDÍK
- für das gelieferte MSR-System

1.2 Standardmäßige Garantiezeit 12 Monate nach Übergabe der Leistung

- für die durchgeführten Serviceleistungen und gelieferten Ersatzteile

1.3 Verlängerte Garantiezeit bis zu 60 Monaten nach Lieferung der Ware unter Einhaltung der festgelegten Bedingungen (siehe unten)

- für Klimageräte MANDÍK Baureihe M und P

2. Bedingungen der standardmäßigen Garantiezeit:

- 2.1** Die Garantie betrifft alle gelieferten und bezahlten Waren, bei denen einen Material-, Funktions-, Mengen- oder Produktionsmangel auftritt.
- 2.2** Die Installation der Anlage (Ware) muss aufgrund eines Projekts, das durch einen qualifizierten Projektanten erstellt wird, und in Übereinstimmung mit den Unterlagen des Verkäufers (Montage- und Betriebsvorschriften TPM088/12 für Klimageräte MANDÍK) durchgeführt werden.
- 2.3** Montage, Installation und Inbetriebnahme können **ausschließlich** von einer fachlichen Montagefirma mit einer Berechtigung für Tätigkeit nach den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Alle Einrichtungen und Elemente müssen dem Endbenutzer geliefert werden und bei ihm sachgemäß montiert und überprüft werden (und zwar einschließlich der entsprechenden Ausgangsrevisionen).
- 2.4** Eventuelle **sichtbare** Mängel und Beschädigungen müssen bei der Übergabe reklamiert werden, sonst erlischt die Verantwortung für diese Mängel. Bei den sichtbaren Transportmängeln und -beschädigungen muss ein Protokoll über die sichtbaren Mängel und Beschädigungen bei der Abnahme aufgenommen werden, in dem alle sichtbaren Mängel und Beschädigungen aufgeführt und fotografisch dokumentiert (und dem aufgenommenen Protokoll beigelegt) werden müssen.
- 2.5** Die Mengenfehler bei der gelieferten Ware müssen sofort bei der Warenübernahme geltend gemacht werden, sonst erlischt die Verantwortung für diese Mängel.
- 2.6** Bei der Reklamation einer gelieferten Komponente, die bei der Fertigung der Anlage verwendet wurde (Frequenzumformer, Ventilatoren, Wärmetauscher usw.), entscheidet der Auftragnehmer über die Berechtigung der Reklamation aufgrund des Ergebnisses einer fachlichen Äußerung vom Hersteller oder Lieferanten der Komponente.

- 2.7** Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden, die durch den fehlerhaften oder unsachgemäßen Umgang, Lagerung, Transport (falls der Transport vom Käufer sichergestellt wurde) oder durch einen Fehler infolge der unsachgemäßen Inbetriebnahme und Wartung verursacht wurden.
- 2.8** Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind ferner Mängel und Schäden, die durch eine unsachgemäße (fehlerhafte) Montage, Eingriff einer unbefugten (nicht beauftragten) Person, fehlerhafte elektrische Sicherung, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen elektrischen Spannung, einen fehlerhaften oder unsachgemäßen Eingriff, Änderung, Demontage und/oder durch Verwendung eines nicht genehmigten Bauteils verursacht wurden.
- 2.9** Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel und Schäden, die durch Medium am Eingang ohne entsprechende Parameter (z. B. Druck, Temperatur, chemische Zusammensetzung, usw.) verursacht wurden.
- 2.10** Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel und Schäden, die durch nicht bestimmungsgemäße Verwendung, falsches Projekt, extreme Betriebsbedingungen, gewaltsame Beschädigung oder Unterlassung der Wartung verursacht wurden. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind auch Mängel und Schäden, die durch Naturkatastrophe oder höhere Gewalt verursacht wurden.
- 2.11** Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel und Schäden, die durch den normalen und üblichen Betrieb verursacht wurden, sowie die Verschleißteile (z. B. Filter, Verbindungsmaterial usw.).
- 2.12** Für eventuelle Reparaturen und Servicearbeiten müssen immer nur Originalersatzteile oder vom Hersteller freigegebene Ersatzteile verwendet werden.
- 2.13** Die Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Reklamation sind vom Käufer zu tragen. Die direkten Kosten für das Reklamationsverfahren sind bei der Anerkennung der Reklamation vom Verkäufer zu tragen (direkte Kosten, die mit der Reparatur oder dem Austausch fehlerhafter Bauteile verbunden sind).

3. Bedingungen für die Verlängerung der Garantiefrist (bis zu 60 Monaten):

- 3.1**
- Erfüllung aller Grundbedingungen der standardmäßigen Garantiezeit.
 - Einhaltung aller geforderten Bedingungen und Lieferung erforderlicher Dokumente.
- 3.2** Übergabe der nachstehenden Dokumente an den Verkäufer spätestens innerhalb von 20 Werktagen ab der Erstinbetriebnahme:
- Protokoll über die Übergabe der Klimaanlage dem Endbenutzer.
 - Protokoll über die Inbetriebnahme und Einstellung des Klimageräts und Protokoll zu Messwerten (Leistung, Lärm, Strombelastung der Motoren, Frostschutz der Wärmetauscher usw.) beim Anlaufen des Klima- oder Steuergeräts nach technischer Begleitdokumentation.
 - Revisionsberichte in Kopie (Strom, Gas)
- 3.3**
- Die Chefmontage bei der Installation der Klimageräte durch den Auftragnehmer - Servicetechniker von MANDÍK a. s./Mandik GmbH (entgeltliche Leistung).
 - Durchführung der regelmäßigen vierteljährlichen Inspektionen durch den Servicetechniker von MANDÍK a. s. /Mandik GmbH (entgeltliche Leistung).

Lufttechnik Heizungstechnik Klimatechnik

- Diese vierteljährlichen regelmäßigen Serviceinspektionen müssen für die ganze Dauer der verlängerten Garantiezeit durchgeführt werden müssen.
- Der Servicevertrag muss spätestens innerhalb von 20 Werktagen nach der Inbetriebnahme abgeschlossen werden.
- Das Betriebsprotokoll der Klimaanlage muss nachweislich geführt werden.

3.4

- Die nachweisliche Bezahlung des erhöhten Preises für die Verlängerung der Garantiezeit, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (MANDÍK, a.s. /Mandik GmbH) vor der Lieferung und Abnahme von Klimageräten vereinbart wurde, und zwar in einer Höhe entsprechend der verlängerten Garantiezeit.
- Ausgeschlossen von der verlängerten Garantie sind alle MSR-Komponenten, Filter, Drehteile des Klimageräts und ferner alle Bauteile des Klimageräts, bei denen der Mangel durch den normalen Betrieb und Verschleiß verursacht wurde.

4. Geltendmachung der Reklamation - Vorgang:

- 4.1** Der Käufer soll die Reklamation der Ware unverzüglich schriftlich (per E-Mail) mit schriftlicher Rückbestätigung geltend machen.
- 4.2** Für den Empfang der Reklamation muss Folgendes (auch zusätzlich) schriftlich angegeben bzw. beigelegt werden: Herstellnummer des Klimageräts, Beschreibung des Mangels (bzw. auch Fotodokumentation), Lieferschein und Unterlagen zur Inbetriebnahme und Einstellung des Klimageräts (auf Anforderung auch zur Wartung der Anlage), Anschrift der Aufstellung des reklamierten Klimageräts (Bauteils) und Ansprechpartner.
- 4.3** Der Verkäufer bestätigt schriftlich dem Käufer den Empfang der Reklamation und teilt ihm der Name eines Ansprechpartners, der für die Erledigung der Reklamation verantwortlich ist, mit.
- 4.4** Der Verkäufer entscheidet aufgrund der Beschreibung des Mangels bzw. Fotodokumentation über den Lösungsweg, wie die Reklamation erledigt werden soll. Bisher darf das reklamierte Produkt oder Komponente nicht demontiert werden.
- 4.5** Der Käufer ist verpflichtet, die Mitwirkung, Zugang, Transportweg sowie technische Transportmittel für den eventuellen erforderlichen Serviceeinsatz entsprechend der vorherigen schriftlichen Vereinbarung sicherzustellen. Der vergebliche Serviceeinsatz infolge der Verletzung dieses Punktes kann vom Verkäufer nach der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt werden.
- 4.6** Der beauftragte Servicetechniker des Verkäufers beurteilt im Verlauf des Reklamationsverfahrens alle diesbezüglichen Umstände einschließlich Garantiehaftung (nach Punkt 2. Garantiebedingungen und nach weiteren zusammenhängenden Dokumente von MANDÍK, a.s. /Mandik GmbH), nimmt ein Protokoll auf, in dem er über die Berechtigung der Reklamation, die auch durch ein Gutachten von Dritten (vom Hersteller oder Lieferanten von Komponenten) belegt werden kann, entscheidet. Werden alle notwendigen Bedingungen für die Anerkennung der Garantie vonseiten des Auftraggebers und ggf. von Dritten erfüllt, wird die Garantie vom Servicetechniker anerkannt. Werden alle Bedingungen für die Anerkennung der Garantie vonseiten des Auftraggebers und ggf. von Dritten nicht erfüllt, wird die Garantie vom Servicetechniker nicht anerkannt.

- 4.7** Zur Behebung von Garantiemängeln ist nur der Servicetechniker oder der autorisierte Servicetechniker berechtigt, und zwar durch die Reparatur (am Aufstellungsort oder im Produktionswerk) oder durch den Austausch des mangelhaften Bauteil gegen einen neuen.
- 4.8** Bei der Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ist es möglich, dass der Käufer den reklamierten Bauteil per Post sendet oder durch einen Versanddienstleister liefert. Gegebenenfalls wird nach sonstigen Bestimmungen in diesen Garantie- und Reklamationsbedingungen angemessen vorgegangen. Die Transportkosten sind vom Käufer zu tragen, soweit nicht anders vereinbart.
- 4.9** Falls die Reklamation nicht berechtigt ist, wird der Verkäufer dem Käufer alle Kosten in Rechnung stellen, die ihm in Zusammenhang mit der Behebung der Mängeln nach den gültigen Preislisten der Gesellschaft MANDÍK, a.s. /Mandik GmbH entstehen.

5. Allgemeine Bestimmungen:

- 5.1** Sonstige Angelegenheiten, die in den Garantie- und Reklamationsbedingungen nicht ausdrücklich geregelt sind, unterliegen dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., BGB, in der jeweils gültigen Fassung.

6. Änderungen und Gültigkeit:

- 6.1** Der Verkäufer ist berechtigt, die genannten Garantie- und Reklamationsbedingungen einseitig zu ändern. Maßgebend ist jedoch diejenige Fassung, die zum Tag des Kaufvertragsabschlusses (der Bestellung) gültig ist bzw. war.

Diese Garantie- und Reklamationsbedingungen sind gültig, soweit nicht anderes im Kaufvertrag festgelegt ist.